



Keine Pumpversuche ohne UVP!

So nicht! - Stellungnahme der AGUW zur stattgefundenen Anhörung zu den Pumpversuchen – Teil II

In der offiziellen Bekanntmachung vom 25. November 2016 zu den Pumpversuchsanträgen des Wasserverbandes Lingener Land (WVLL) hat der Landkreis Emsland (LK) mitgeteilt, *dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.* 'Prima' wird sich der WVLL gedacht haben, denn schließlich hatte er in seinen im September 2016 eingereichten Antragsunterlagen nichts zur Umweltverträglichkeit des Unterfangens gesagt.

Kritik hierzu kam von Vertretern der Träger öffentlicher Belange (TöPs) und von den zahlreich anwesenden Einwendern. Sie sehen wie wir von der AGUW eine nachhaltige und dauerhafte Gefährdung des bisher intakten Natur- und Wasserhaushaltes durch die Pumpversuche in Lengerich-Handrup. Dies ist ein Ergebnis der ganztägigen Anhörung am 31.05.2017 in Meppen bei der Unteren Wasserbehörde. Das 104seitige Protokoll zzgl. 60 Seiten als Anlage ist nicht nur im Umfang, sondern auch in Wort und im Inhalt stark (1). Dort sind in 20 Wortbeiträgen der Punkt *'Nichtdurchführung einer UVP'* erörtert worden.

Die Rolle des Landkreises

Die Ausklammerung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist weder in den ausgelegten Antragsunterlagen noch durch den einfachen Hinweis der Genehmigungsbehörde auf die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 zum UVP-Gesetz (UVP-G) nachvollziehbar oder hinreichend erklärt und begründet worden. Im Einklang sehen beide, Antragsteller und behördlicher Fachbereich Umwelt, keine nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt im Sinne des UVP-G. Begründung: Die Pumpversuche seien zeitlich begrenzt – *nur* drei Jahre, in drei Stufen gegliedert.

Wenn auch nicht Gegenstand dieser Anhörung, so wird die **notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit** an einem parallel vom WVLL forcierten Vorgang missachtet – der **resolute Pipelinebau** von Grumsmühlen bis zur Hestruper Straße nahe Brunnen I. Für jedermann sichtbar, unbeirrt von der Antrags- und Genehmigungslage für die Pumpversuche, ohne Planfeststellung und Beachtung der Vorgaben des UVP-G. [Erst Fakten schaffen, dann Rechtslage klären?](#)

Das mit der UVP sehen wir jedoch ganz anders: Es ist eine Wasserfernleitung, weil es eine bestimmte Länge (mehr als 2 km) und Gemeindegrenzen überschreitet. Und ist somit laut UVP-G zumindest vorprüfungspflichtig. Einen entsprechenden Einwand bezüglich Rechtswidrigkeit des Pipelinebaus haben wir beim Umweltministerium in Hannover vorgebracht und ist dort aktenkundig geworden. Im Gegensatz zur behördlichen Auffassung (Hannover verweist auf Meppen, Meppen verweist auf den Wasserverband) ist es für uns ein **Zusammenhangsverfahren** (Pumpversuche und Leitungsbau), weil der Zweck eindeutig ist: das Wasser der Pumpversuche wegzuleiten. Ohne Anschluss der Brunnen und die zusammengehörenden Leitungsabschnitte wäre Dauerpumpen gar nicht möglich.

Bereits im letzten Artikel [Auch TöBs haben Bedenken](#) hinterfragten wir die Rolle des Landkreises beim offensichtlichen Deal am grünen Tisch, weil Lengerich-Handrup dem anderen Vorbehaltsgebiet, Große Aa, vorgezogen wurde, ohne dass annähernd verlässliche



Erkundungsdaten von beiden Gebieten auf dem Tisch lagen. Auch jetzt beschleicht einem das unruhige Gefühl, dass in Sachen UVP nicht alles so gesehen und gehandhabt wird, wie es in einem seriösen, unabhängigen und den nachfolgenden Generationen verpflichtenden Prüfungsverfahren angebracht wäre.

Zweifelhaft ist die behördliche Einstufung derselben Biotoptypen: So wurde eine spezielle Pflanzenart, das Froschkraut (2), für lokale Stallbaumaßnahmen als UVP-pflichtig eingestuft, und jetzt ist ihr Vorkommen in einem benachbarten Teich, das im Einzugsgebiet der Brunnen liegt, nicht mehr UVP-pflichtig. Zweifelhaft ist die behördliche Sichtweise, der Antragsteller trage allen *naturschutzfachlichen Gütern Rechnung*, denn diesbezüglich sei ja eine Kartierung erfolgt und ein Biologisches Monitoring vorgesehen – in den Antragsunterlagen für die Pumpversuche ist jedoch vom Froschkraut nichts zu finden!

Der WVLL will unbedingt in Lengerich-Handrup Grundwasser fördern!

Zwar hat der für den WVLL tätige Gutachter, Herr Prof. Kaiser, während der öffentlichen Infoveranstaltung des Wasserverbandes am 24.11.2015 in Lengerich den Rahmen seiner vorgesehenen Vorprüfung erläutert (3), aber schlussendlich sind nicht einmal die dort dargestellten Erkenntnisse vollständig in den Antragsunterlagen berücksichtigt worden. Und mit der willkürlichen Grenzziehung von 2,5 km ringförmig um die Brunnen herum fallen viele wertvolle und schützenswerte Ökosysteme heraus.

Für Herrn Gels, Geschäftsführer des WVLL, reicht der gezogene Radius für die Förderstufen 1 (0,5 Mio. m³ im ersten Jahr) und 2 (1,0 Mio. m³ im zweiten Jahr) völlig aus. **Erst im Hinblick auf die Förderstufe 3** (1,5 Mio. m³ im dritten Jahr) müsse man schauen, ob es noch passt und es ggfs. dann den Erkenntnissen aus den vorweg erfolgten Förderstufen anpassen. Sein Gutachter formulierte es schon etwas vorsichtiger. Er fühlt sich lediglich mit dem eigenmächtig abgesteckten Radius für die 1.Förderstufe auf der *sicheren Seite, im Sinne einer Worst-Case-Annahme*. Danach müsse man sehen und ggfs. erweitern. Da jedoch zwischen den einzelnen Pumpabstufungen maximal zwei Monate Zeit bleiben sollen, bevor man mit der nächst höheren starten will, wird es unmöglich sein, für ein erweitertes Gebiet eine Beweissicherung durchzuführen. Dass die Pumpversuche nach jetzigem Eingeständnis des WVLL sich **nicht ringförmig sondern asymmetrisch** auswirken, ohne dass die Kartierung angepasst wurde, erhöht unsere Zweifel.

Die Taktik des WVLL ist mehr als durchsichtig. Sollten sich nämlich in den Biotopen die von uns befürchteten Schäden doch einstellen, dann wäre er fein raus – ohne vorherige Erfassung und Bewertung **keine Entschädigungsverpflichtung!**

Was uns aber blüht, wenn die Pumpen in Lengerich tatsächlich einmal loslegen sollten, zeigen Beispiele aus den benachbarten Wassereinzugsgebieten. Die Auswirkungen des Wasserwerkes Ohrte am [Naturschutzgebiet Swatte Poele](#) südlich von Vechtel und die des Wasserwerkes Grumsmühlen am Baccumer Naturdenkmal Mickelmeer (4) gleichen sich. Bei beiden wird die offene Wasserfläche immer kleiner, die offensichtlichen Grundwasserabsenkungen durch die Wasserförderungen führen zu Degeneration der Moorflächen, und beiden droht eine völlige Austrocknung.



Die offene Wasserfläche des Mickelmeeres wird immer kleiner – im Sommer 2017 war sie gänzlich verschwunden. Foto aus dem NOZ-Online Beitrag vom 12.10.2011 (4)

Das Mickelmeer liegt ca. 1 km südlich der WSG-Grenze Grumsmühlen und 3,2 km von deren Brunnen IV entfernt. Schon in unserem Beitrag [Pumpversuche verhindern!](#) haben wir gefragt: **So wie dieses Kleinod bei der Erhöhung Grumsmühlen 1999 außen vor gehalten wurde, so soll es jetzt bei uns dem Ekkeslot im Osten, Heese Biotop im Süden, Faller Moor im Westen und Fuhle Meer im Norden blühen?**

Enorme Lücke wegen geringem Radius und Flurabstand!

Betrachtet man sich die Antragsunterlagen, Teil 5 / Biotoptypenkartierung, und vergleicht hiermit die gegenwärtigen Aussagen des WVLL zu den Flurabständen, dann kann uns noch mehr drohen: innerhalb des Radius sind die Gebiete ausgeschlossen, die zurzeit (vor Förderbeginn) bereits 5 m und mehr Flurabstand aufweisen. Nach Meinung des WVLL-Gutachters gibt es dann keinen Kontakt mehr mit dem Grundwasser (GW), so dass auch *oben*, sprich die Vegetation, durch Grundwasserabsenkungen nicht geschädigt werden könne. Seiner Ansicht nach ist für die Mehrzahl der Fauna und Flora eine niedrigere Grenze ausreichend – *vorsorglich* habe man aber das gesamte Gebiet bis zur 5-Meter-Linie untersucht.

Legt man den 2,5 km-Radius und / oder die 5-m-Linie zugrunde, dann verdeutlicht die nachfolgende Aufstellung die enorme Lücke und die ausgeschlossenen Gebiete mit Quellen oder fehlendem oberem GW-Hemmer wie z.B. Im Lindert. **Also Bereiche, die im Einzugsgebiet der Förderbrunnen liegen und nicht erfasst oder bewertet wurden:**

- FFH/Natura 2000 Gebiet Zum Weh nicht erfasst (2,5 km Radius)
- Wald östlich Hof Westermann Zur Berlage nicht erfasst (2,5 km Radius)
- Wäldchen nordwestlich Hof Münster Zur Berlage nicht erfasst (2,5 km Radius)



- Wald am alten Hof Berlage nicht erfasst (2,5 km Radius)
- Wäldchen in der alten Teichanlage Berlage nicht erfasst (2,5 km Radius)
- Berlager Feen nicht vollständig erfasst (2,5 km Radius)
- Waldgebiete am Mitteldamm nördlich Mühlenbach nicht erfasst (2,5 km Radius)
- Ostrum nördlich Lengerich nicht kartiert (kein GW-Anschluss?)
- Kettelkamp/Im Großen Esch nördlich Handrup nicht kartiert (kein GW-Anschluss?)
- Echelsloot nicht erfasst (2,5 km Radius)
- Biotope auf der Heese nicht kartiert (2,5 km Radius)
- Zulaufgebiet Saller See & Oberlauf der Lotter Beeke auf der Heese nicht kartiert (2,5 km Radius)
- ca. 4 ha Waldbereich an der L66 östlich Hof Wellen und nördlich Heinen nicht kartiert (kein GW-Anschluss?)
- Quellgebiet des Grabens aus dem Köbbe Esch kommend, welcher bei Schligten den Saller Weg unterquert, ist nicht kartiert – fehlender GW-Anschluss kann nicht der Grund sein, denn sonst gäbe es ja keine Quelle!
- Staupenberg bis Lindert nicht kartiert (kein GW-Anschluss?)
- große Teile des Lindert über Groving bis Öing Kamp nicht kartiert (kein GW-Anschluss?)
- der Gerst Esch bis Windmühlenberg nicht kartiert (kein GW-Anschluss?)
- Höhenrücken nördlich Gewerbegebiet „BW-Depot“ mit Teichen bis Faller Moor nicht kartiert (2,5 km Radius)
- dicke Solitäreichen im Wald zwischen Bolland und Raming nicht erfasst
- Fischtreppe im Kattenkampgraben nördlich Suilmann nicht erfasst
- Burggraben mit Schilfplanzen am Maria-Anna-Haus nicht erfasst
- Ententeich (Typ SES mit VES = naturnaher Stauteich mit Verlandungsbereich) östlich Hof Voskors in der Holthofe ist abgeschnitten (2,5 km Radius) – Teichverlandung ist aber dokumentiert
- Heißelkamp östlich Prekel nicht kartiert (kein GW-Anschluss?)

Die Seiten 8 -12 der Antragsunterlagen, Teil 5 / Biotoptypenkartierung, verdeutlichen, dass dem ungeachtet ein nicht unerheblicher Teil der kartierten Flächen eine mittlere bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber GW-Absenkungen haben, als Biotope mit besonderer Bedeutung (Stufen IV und V) angezeigt werden oder nach BNatSchG, NAGBNatSchG oder FFH-Richtlinie sogar gesetzlich geschützt sind (5).



Passt schon!* oder *Hier geht es nicht weiter!

Wir befürchten, dass durch die Pumpwasserentnahme der Grundwasserspiegel in allen grundwasserführenden Schichten sinkt und die Druckverhältnisse in den grundwasserführenden Schichten sich verändern. Insbesondere die grundwasserabhängigen Naturbereiche (Bäche, Flüsse, Bruchwälder und feuchte Wiesen) werden nachhaltig geschädigt.

Zwischen dem ***Passt schon*** des WVLL und dem ***Alles nur Panikmache***, was uns der WVLL vorwirft, klafft eine gewaltige Lücke. Schon daher ist eine seriöse, langfristige Beweissicherung - **vor Beginn der Pumpversuche** - notwendig und Voraussetzung, um mehr über die Reaktionszeiten des Grundwasser- Oberflächengewässer-Systems zu erfahren. Wie will man ohne eine detaillierte Kenntnis der zu erwartenden Reaktionszeiten im System die Unschädlichkeit der Pumpversuche prüfen und beurteilen können? Dieses erst recht bei einer geplanten Fördermengen-Verlagerung von Grusmühlen? Der Wasserverband spricht von langfristigen Auswirkungen. Wie lange müsste man wohl warten, bis man sicher sein könnte, dass keine Schäden zu erwarten sind, z.B. an den 100jährigen Hofeichen oder an den alten **unter Denkmalschutz** stehenden Linden an der Ev. Kirche? Wie lange müsste man wohl warten, bis man ruhigen Gewissens vor den nachfolgenden Generationen das geplante Wasserwerk betreiben könnte?

Die zuständige Behörde im Landkreis erklärt in der Anhörung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturräume bedeuten würde: *Hier geht es nicht weiter!* Doch ist das als Abbruchkriterium glaubwürdig? Weder die FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Gebiete noch die Auswirkungen der Pumpversuche auf dieselben sind quantitativ wie qualitativ gründlich genug untersucht worden. **Vor Beginn** etwaiger Pumpversuche und **vor Abschluss** des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine umfassende, die EU-WRRL berücksichtigende Umweltverträglichkeitsprüfung für alle gefährdeten Gebiete durchzuführen und der 2,5 Km-Radius zu erweitern. Das muss jetzt für eine abschließende Beurteilung nachgereicht werden!

Eine Beeinträchtigung des Naherholungswertes bzw. des Tourismus sieht der WVLL nicht, weil ja nur ein Pumpversuch, nur drei Jahre und zudem noch abgestuft. Auch der LK sieht keine *signifikanten Beeinträchtigungen* innerhalb der drei Jahre.

Und die Gemeinden mit ihrer so beliebten Natur wie Saller See oder Ramings Mühle? Reicht deren Vertrauen darauf, *dass das wohl sehr gründlich gemacht wird?*

Darf der Wasserverband Pumpversuche durchführen, die Förderung in Lengerich-Handrup einrichten und die Bedenken und Forderungen der TöBs und Einwender ignorieren?

NEIN! Eine weitere Erschließung darf nicht genehmigt werden!

zusammengestellt von: Heinrich Münster, im Januar 2018

Quellenangaben

(1) Wortprotokoll - Erörterungstermin zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne von §10 WHG zur Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup, 31. Mai 2017 im Kreishaus Meppen, Protokollführung: Dr. Bernd Bäse, Laaten



(2) Das Froschkraut (*Luronium natans*) steht als sehr gefährdete Art auf der Roten Liste und gehört zu den aufgelisteten Pflanzen des Europäischen Naturerbes. Es besteht daher eine besondere Verantwortung für ihren Lebensraum

(3) Informationsveranstaltungen des Wasserverbandes: am 24.11.2015 [Notizen WVLL-Versammlung am 24_11_2015](#) sowie am [21.04.2015](#)

(4) Baccumer Naturdenkmal Mickelmeer:

a) <http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/396566/baccumer-naturdenkmal-mickelmeer-trocknet-aus> - NOZ-Online-Beitrag vom 12.10.2011

b) <https://de.wikipedia.org/wiki/Mickelmeer>

c) <http://www.flickr.com/search/?q=mickelmeer>

(5) weitere Informationen auch unter

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/grundwasserrecht> 31.01.2015

gepostet in [Termine](#)